



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. Oktober 2016

Nummer 41

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
169 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit geltenden Fassung	337
	170
	Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Münster gemäß § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
	337

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

169 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit geltenden Fassung

Planänderung von unwesentlicher Bedeutung für den 6-streifigen Ausbau der A 1 von der AS Lengerich bis zum AK Lotte/Osnabrück

Auf Antrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld, wurde mit rechtskräftigem Beschluss vom 21.08.2015 der 6-streifige Ausbau der A 1 zwischen der Anschlussstelle Lengerich und dem Autobahnkreuz Lotte/Osnabrück planfestgestellt. Nach neuen technischen Erkenntnissen soll eine Zusammenlegung von zwei Regenrückhaltebecken, einem Regenklärbecken sowie zwei Leichtflüssigkeitsabscheidern zu einer gemeinsamen Anlage in der Anschlussstelle Lengerich vorgenommen werden. Bisher erforderlicher Grunderwerb wird durch die Zusammenlegung deutlich verringert sowie Herstellungs- und Unterhaltungskosten erheblich gesenkt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat mit Schreiben vom 29.09.2016 einen Antrag auf Planänderung von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 17 d Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gestellt.

Für die Planänderung wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3 a, b, c und e UVPG durchgeführt.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 06.10.2016

Bezirksregierung Münster
Az. 25.04.01.01-04/16

Im Auftrag
gez. Kramer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 337

170 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Münster gemäß § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Münster
Az.: 55.6 – 8592 - AV 1/16-BIL

Münster, den 04. Oktober 2016

Nach § 33 Abs. 6 Nr. 2 Röntgenverordnung (RöV) wird für Messaufgaben, die eine Ermittlung der Ortsdosis für Photonenenergien unterhalb von 30 keV erfordern, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster folgendes gestattet:

1. Abweichend von § 34 Absatz 3 Satz 1 RöV dürfen für Messungen der Ortsdosis oder Ortsdosisleistung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 RöV Messgeräte außerhalb des Energiebereichs ihrer Konformitätsbewertung bzw. Bauartzulassung verwendet werden.
2. Abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 1 RöV i. V. m. § 2 Nummer 6 Buchstabe e RöV darf die Ortsdosis durch eine Messung mit der Messgröße H_x und un-

ter anschließender Zuhilfenahme von Umrechnungsfaktoren ermittelt werden.

Begründung:

Im niedrigen Energiebereich sind Messgeräte, die in den gesetzlichen Messgrößen messen und zugleich über eine Konformitätsbewertung nach dem Mess- und Eichrecht verfügen am Markt nicht bzw. nicht für alle Messaufgaben vorhanden.

Soweit die o. g. Messgeräte nicht zur Verfügung stehen, sind andere Verfahren zur Ermittlung geeigneter Größen der Ortsdosis festzulegen, um den Strahlenschutz zu gewährleisten.

Diese erforderliche Festlegung ist vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit Schreiben vom 29.07.2016 (Az.: RS II 3 – 11602/15) getroffen worden.

Um die Festlegung mit den Vorschriften der RöV in Einklang zu bringen, ist diese Allgemeinverfügung erforderlich.

Unter Beachtung der im o. g. Schreiben festgelegten Vorgehensweise, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Sicherheit nicht beeinträchtigt und der Strahlenschutz gewährleistet ist, wenn zusätzlich in Anlehnung an § 34 Absatz 3 Satz 2 RöV die Verwendung geeigneter Strahlungsmessgeräte vorgesehen und die Anforderungen des § 34 Absatz 3 Satz 3 RöV eingehalten werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist befristet bis zum 05. Februar 2018.

Im Auftrag
gez. F. Bilke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 337 - 338

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster